



SATZUNG

Vereinigung der Helfer und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Aschendorf / Ems e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Aschendorf / Ems e.V." und hat mit seinen Sitz in Aschendorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Papenburg einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a. Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlage.
- b. Förderung von Maßnahmen, die der Gefahrenversorgung dienen, insbesondere auf dem Gebiet des Brandschutzes.
- c. Förderung zur Pflege und Erhaltung der technischen und sonstigen Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Aschendorf, insbesondere auch Restauration und Renovierung von historische wertvollen Gerätschaften auf dem Gebiet der Brandbekämpfung.
- d. Förderung überregionaler Kontaktpflege und Ausbildung.
- e. Finanzierung von Vorhaben, die den Zweck zu a.) bis d.) dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in einer groben Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden und
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- zwei Beisitzern
- zwei Kassenprüfer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und sein Stellvertreter vertreten. Jeder vertritt allein. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8

Eintritt von Mitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außergerichtliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe abgegeben werden.

§ 9

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden. Über die Annahme von Beschluss-Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Vereinsvermögen

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaige Sacheinlagen nicht aus dem Vereinsvermögen erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Papenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens erfolgt mit einfacher Mehrheit und darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Auflösung des Vereins / Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Anträge hierzu sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Abstimmung bekannt zu geben. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden gültigen Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Dezember 1991 beschlossen. Sie ist mit diesem Tage des Beschlusses in Kraft getreten.